



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Amt für Gesundheit  
Route des Cliniques 17, 1701 Freiburg

Rundschreiben Nr. 14/2014

An die verantwortlichen Apothekerinnen und  
Apotheker  
der öffentlichen Apotheken des Kantons

*Freiburg, 7. Juli 2014*

## **Protokoll über die Abgabe von Arzneimitteln in Notfällen gemäss Art. 52 BetmKV**

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen

Beiliegend finden Sie die Anweisungen zum Vorgehen bei der Abgabe von Arzneimitteln ohne ärztliche Verschreibung in Notfällen gemäss Artikel 52 Betäubungsmittelkontrollverordnung (BetmKV).

Bitte benutzen Sie in solchen Fällen das beiliegende Formular und schicken Sie dieses spätestens fünf Tage nach der Abgabe ausgefüllt an uns zurück.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Herzlichen Dank für Ihre wertvolle Zusammenarbeit und freundliche Grüsse

Laurent Médioni  
Kantonsapotheker

Beilage  
—  
erwähnt

Service de la santé publique SSP  
Amt für Gesundheit GesA

Route des Cliniques 17, 1701 Freiburg

T +41 26 305 29 13, F +41 26 305 29 39  
www.fr.ch/gesa

Unser Zeichen: LM/MCM  
Direkt: +41 26 305 29 15  
E-Mail: pharmaciens.cantonal@fr.ch



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Service de la santé publique SSP  
Amt für Gesundheit GesA

Route des Cliniques 17, 1701 Freiburg  
T +41 26 305 29 13, F +41 26 305 29 39  
www.fr.ch/gesa

**Protokoll bei Abgabe ohne ärztliche Verschreibung von Arzneimitteln mit kontrollierten Substanzen in Notfällen  
gemäss Art. 52 Betäubungsmittelkontrollverordnung (BetmKV)  
Zu erstellen durch Apotheker/in**

Artikel 52 BetmKV besagt:

<sup>1</sup> In Notfällen und wenn es unmöglich ist, eine ärztliche Verschreibung zu erlangen, darf die verantwortliche Apothekerin oder der verantwortliche Apotheker ausnahmsweise ohne Verschreibung die kleinste im Handel erhältliche Packung eines Arzneimittels mit kontrollierten Substanzen abgeben (*namentlich Benzodiazepine*).

<sup>2</sup> Sie oder er hat bei Arzneimitteln mit kontrollierten Substanzen der Verzeichnisse a, b und bei zugelassenen Arzneimitteln mit kontrollierten Substanzen des Verzeichnisses d ein Protokoll über den Namen und die Adresse der Empfängerin oder des Empfängers sowie über den Grund der Abgabe aufzunehmen. Das Protokoll ist innert fünf Tagen der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen. Die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt ist gleichzeitig zu informieren.

Bitte benutzen Sie zu diesem Zweck das beiliegende Formular.

Hat die betroffene Patientin oder der betroffene Patient ein Dossier in Ihrer Apotheke und handelt es sich um eine standardgemässe Verwendung, so kann auf die Erstellung des Protokolls verzichtet werden, vorausgesetzt, die Rückverfolgbarkeit der Abgabe ist gewährleistet.

Die zuständige kantonale Behörde ist der Kantonsapotheker, Amt für Gesundheit, Route des Cliniques 17, 1701 Freiburg.

Vielen Dank für Ihre wertvolle Mitarbeit!

Laurent Médioni  
Kantonsapotheker

Anhang

Word-Formular, Download unter:

[603\\_140616\\_Procès-verbal remise d'urgence de stupéfiants\\_formulaire.docx](#)